

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung aus dem Budget des Migrationsbeirats

Es handelt sich im Folgenden um Nebenbestimmungen im Sinne des Art. 36 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. Mittelverwendung

- 1.1. Die Bewilligung der Zuwendung steht unter dem Widerrufsvorbehalt, dass die Mittel zur Erfüllung des in diesem Bescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam einzusetzen.
- 1.2. Die Mittel dürfen nur im Bewilligungszeitraum verwendet werden; die Bildung von Ausgaberesten, Rücklagen und Rückstellungen ist nicht zulässig.
- 1.3. Die Zuwendung darf nicht – auch nicht teilweise – an Dritte weitergegeben werden.
- 1.4. Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sollen als Finanzierungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben eingesetzt werden. Der Gesamtkosten-/ finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze sind bei der Fehlbedarfsfinanzierung bindend, nicht jedoch bei der Festbetragsfinanzierung (vgl. Ziffer 10.2.2). Bei der Fehlbedarfsfinanzierung können die Einzelansätze überschritten werden, sofern die Überschreitung durch entsprechende Einsparung bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen wird.
Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
Darüberhinausgehende Abweichungen und ihre Deckungsvorschläge bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der zuwendungsgebenden Dienststelle.
- 1.5. Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur geleistet werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.6. Die Förderung durch die Landeshauptstadt München ist im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ausreichend zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass die Verpflichtung besteht, auf Plakaten, Programmen, Flyern, etc. oder im Internet auf die Förderung durch den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München hinzuweisen und dabei das Logo des Migrationsbeirats sowie das Stadtwappen abzubilden, soweit die drucktechnische Möglichkeit hierzu besteht. Zur Vermeidung eines amtlichen Eindrucks soll dieser Hinweis in der Fußleiste und nicht im Kopfbereich – deutlich abgesetzt vom Namen und einem etwaigen eigenen Logo der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers angebracht werden.
- 1.7. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.
- 1.8. Die Landeshauptstadt München hat sich zum Ziel gesetzt, mit jeder städtischen Zuwendung zugleich zu einer friedlichen, toleranten und gleichberechtigten Stadtgesellschaft beizutragen.
Um dieses übergreifende Förderziel zu erreichen, dürfen die geförderten Projekte und die geförderten Institutionen niemanden aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft,

einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status diskriminieren¹. Die geförderten Projekte und die geförderten Institutionen müssen außerdem mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes, präzisiert durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, vereinbar sein. Neben weiteren zentralen Wertprinzipien² findet diese ihren Ausgangspunkt in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs 1 GG). Die Garantie der Menschenwürde umfasst insbesondere Rechtsgleichheit. Antisemitische, rassistische und sonstige menschenverachtende Konzepte sind mit der Menschenwürde nicht vereinbar und verstoßen deswegen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.

1.9. Im Zusammenhang mit der Förderung darf es zu keinerlei Verwirklichung von Straftatbeständen oder zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kommen.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Gesamtkosten-/ finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Finanzierungsmittel oder treten neue Finanzierungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung bei einer Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

3. Ordnungsgemäße Geschäftsführung

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat eine ordnungsgemäße Geschäftsführung sicherzustellen. Dies beinhaltet u.a. eine fortlaufende zeitnahe Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle und, soweit Personal beschäftigt wird, die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber, insbesondere die Abführung anfallender Steuern und Sozialversicherungsbeiträge.

4. Informationspflichten

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat der zuwendungsgebenden Dienststelle unverzüglich mitzuteilen, wenn

4.1. der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände oder Voraussetzungen sich ändern oder wegfallen (insbesondere Umfang, Inhalt oder Beginn der Maßnahme),

4.2. sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht zu erreichen ist,

4.3. sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzstruktur ergeben (z. B. Ermäßigung der Gesamtkosten oder Erhöhung der Eigenmittel/Einnahmen),

4.4. die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht alsbald nach der Auszahlung (teilweise) verbraucht werden können,

¹ Eine Diskriminierung liegt dann vor, wenn Personen

- aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status
- durch geförderte Projekte oder durch geförderte Institutionen,
- entsprechend § 3 AGG unmittelbar oder mittelbar benachteiligt, belästigt oder sexuell belästigt werden,
- ohne dass ein hinreichender sachlicher Grund vorhanden ist, der diese unterschiedliche Behandlung rechtfertigt.

Dabei können unterschiedliche Behandlungen aufgrund der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder einer antisemitischen Zuschreibung in keinem Fall gerechtfertigt sein

² 2 Neben der Menschenwürdegarantie nennt das Bundesverfassungsgericht folgende zentrale Wertprinzipien:

- Demokratieprinzip, insbesondere die Möglichkeit gleichberechtigter Teilnahme aller Bürger*innen am Prozess der politischen Willensbildung und die Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk (Art. 20 Abs. 1 und 2 GG),
- Rechtsstaatsprinzip, insbesondere die Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt, die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte sowie, dass die Anwendung physischer Gewalt den gebundenen und gerichtlicher Kontrolle unterliegenden staatlichen Organen vorbehalten ist

- 4.5. ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird,
- 4.6. sich Änderungen in der Vertretungsbefugnis der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers gegenüber der Landeshauptstadt München ergeben haben,
- 4.7. mit der Zuwendung aus dem Budget des Migrationsbeirates angeschaffte Vermögensgegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung (siehe Ziffer 5. des vgl. Zuwendungsbescheids) nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet oder benötigt werden,
- 4.8. er/sie nach Vorlage des Gesamtkosten-/ finanzierungsplan – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er/sie – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält.

5. Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuwendung ist nach Erfüllung des Zuwendungszwecks der Bewilligungsbehörde mit Vorlage eines ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises nachzuweisen, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (Ziffer 5.1) besteht. Für den zahlenmäßigen Nachweis ist der dafür vorgesehene Vordruck (Anlage 4) zu verwenden! **Der Verwendungsnachweis ist mit den entsprechenden Anlagen direkt an die Landeshauptstadt München, Direktorium D-II-MB, Sendlinger Str. 1, 80331 München, zu schicken.**

Nur nach Aufforderung durch die Bewilligungsbehörde sind dem Verwendungsnachweis etwaige Geschäfts-, Abschluss- und Prüfberichte sowie Veröffentlichungen beizufügen. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Im Sachbericht ist darzulegen, ob die im Rahmen einer bedarfsgerechten, zielgruppen- und gleichstellungsorientierten Verwendung der Budgetmittel im Antrag genannten Ziele und Zielgruppen erreicht wurden und wie dies festgestellt wurde.

5.1. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Gesamtkosten-/ finanzierungsplan auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen von Dritten, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Rechnungsdatum, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

Es sind alle Einnahmen- und Ausgabenbelege – geordnet entsprechend dem Gesamtkosten-/ finanzierungsplan – sowie die Buchungsunterlagen **im Original bzw. beglaubigter Kopie** einzureichen.

Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, insbesondere

- das Datum,
- die laufende Belegnummer,
- die Einzahlerin bzw. den Einzahler oder die Zahlungsempfängerin bzw. den Zahlungsempfänger,

- bei Einnahmen den Anlass der Einnahme (z. B. Spenden, Bußgelder, Teilnahmebeiträge, Verkaufserlöse, Einnahmen aus Getränkeauschank etc.),
- bei Ausgaben den Zahlungsgrund (z. B. die genaue Bezeichnung aller gekauften Artikel bzw. verrichteten Arbeiten),
- die Höhe des Betrages,
- den Nachweis der Bezahlung der Rechnung (Quittung bzw. Überweisungsbeleg),
- die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch die bzw. den für die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger verantwortlich Zeichnende bzw. Zeichnenden.

Für Belege, die nicht in deutscher Sprache und/oder in fremder Währung eingereicht werden, ist ggf. eine beglaubigte Übersetzung und/oder Umrechnung erforderlich.

Kassenbons oder Ähnliches werden nur anerkannt, wenn sie mit den o.g. erforderlichen zusätzlichen Angaben ergänzt wurden. Private Einkäufe und Einkäufe für die bezuschusste Maßnahme dürfen auf den Belegen nicht vermischt werden. Zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens ist auf einzelne ungeordnete Klein- und Kleinstbelege zu verzichten.

Für Einnahmen, die nicht durch Quittungsdurchschriften oder Fremdbelege belegbar sind, sind Eigenbelege zu erstellen.

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.

5.2. Die Bücher und Originalbelege sind **auf die Dauer von 6 Jahren** aufzubewahren, soweit nicht längere gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu beachten sind.

6. Prüfungsrecht

Die Bewilligungsbehörde, das Revisionsamt der Landeshauptstadt München und der Bayerische Kommunale Prüfungsverband sind berechtigt, Überprüfungen bei der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger jederzeit durchzuführen. Sie sind berechtigt, zur Prüfung der bestimmungsgemäßen Verwendung der Zuwendung, insbesondere Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten (vgl. Ziffer 5.2.) und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Soweit es die jeweils prüfende Stelle zur Erfüllung des Prüfungszwecks für erforderlich hält, kann die Prüfung auch auf die sonstige Geschäfts- und Wirtschaftsführung der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers ausgedehnt werden.

7. Abrufsfrist

Bewilligte Zuwendungen, die bis zum Rechnungsschluss des Bewilligungsjahres nicht abgerufen werden, können mit Ablauf des Kalenderjahres bzw. des Bewilligungszeitraums verfallen.

8. Aufhebung und Erstattung

8.1. Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (Art. 48, 49 BayVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist.

Ein Widerruf der Bewilligung wird insbesondere vorbehalten, wenn

8.1.1. die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

- 8.1.2. die Voraussetzungen für die Förderung, insbesondere gemäß Ziffern 3 mit 5 der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Migrationsbeirates der Landeshauptstadt München ganz oder teilweise wegfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern, insbesondere wenn sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenem Umfang des Projektes ergeben, sich der Projektbeginn wesentlich verschiebt oder sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzstruktur ergeben (z.B. Ermäßigung der Gesamtkosten oder Erhöhung der Eigenmittel/Einnahmen)
- 8.1.3. eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2).
- 8.1.4. Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere der vorgeschriebene Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Informationspflichten (Nr. 4) nicht rechtzeitig nachgekommen wird,
- 8.1.5. sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zweck der Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 8.1.6. ein Insolvenzverfahren gegen die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger beantragt oder eröffnet wird,
- 8.1.7. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es im Zusammenhang mit der Förderung zur Verwirklichung von Straftatbeständen oder zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gekommen ist oder kommen wird, die dem Zuwendungsempfänger zuzurechnen ist.
- 8.2. Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG zu verzinsen.